

Satzung

der Verbandsgemeinde Pellenz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 05.01.2000

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1997 (GVBl. S. 39) - alle jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - am 21.12.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Pellenz Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 02.07.1996 (GVBl. S. 259) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts gem. den Bestimmungen der §§ 24 und 25 BauGB wird im Rahmen der Ziff. 3.2 und 3.3 des unter Abs. 1 genannten allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben und beträgt:

40,00 DM / 20,00 Euro

pro Kaufvertragsfall.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der im Kaufvertrag angegebene Erwerber.
Mehrere Erwerber haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anwendung des Landesgebührengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungsgebühren finden die Vorschriften der §§ 3, 6, 8-11, 13, 14 und 16-22 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4
Euro-Umrechnungskurse

Soweit die Satzung EURO-Beträge enthält, gelten diese ab dem 01.01.2002. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Grundlage die DM-Beträge. D. h. bis zum 31.12.2001 erfolgt in Umrechnungsfällen eine exakte Umrechnung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 11.02.1987 außer Kraft.

Andernach, den 22.12.1999
Verbandsgemeindeverwaltung
Pellenz
gez. Kohns
Bürgermeister